

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Translation an der Universität Leipzig

Vom 15. September 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 10. März 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Translation erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 8 Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Hochschulen
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Für ein Studium im Bachelorstudiengang Translation ist in Übereinstimmung mit § 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Translation der Nachweis der Eignungsfeststellung vorgeschrieben. Dieser Nachweis wird in Form einer schriftlichen Prüfung erbracht.

- (2) Der Nachweis der Eignungsfeststellung ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder einem durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis und dem Nachweis von Kenntnissen in der gewählten Fremdsprache, die als Sprachoption im Kernfach gewählt wird, Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Translation. Der Nachweis der Eignungsfeststellung muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht durch Einschränkungen begrenzt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung erfolgt formlos beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des Prüfungstermins.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und

Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung eines/einer Studierendenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - ein Teil zu 60 Minuten, der auf Deutsch absolviert wird;
 - ein sprachspezifischer Teil für die Sprachen Englisch, Russisch, Französisch oder Spanisch. Der/Die Kandidat/in wählt eine oder zwei Sprachen, in denen er/sie geprüft werden und die er/sie im Kernfach Translation als Fremdsprache belegen will. Die Prüfung des sprachspezifischen Teils dauert je gewählte Sprache 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt
 - 90 Minuten, wenn der Prüfling in einer Fremdsprache geprüft wird oder
 - 120 Minuten, wenn der Prüfling in zwei Fremdsprachen geprüft wird.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist dann bestanden, wenn der deutsche Teil und mindestens ein sprachspezifischer Teil mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurden. Folgende Bewertungen sind möglich: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend).

- (5) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann auch computergestützt abgenommen werden. Den Kandidatinnen/Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung des Lösungsvorschlages als unzutreffend führen können. Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.
- (6) Aufgabenstellungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen bzw. der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen bzw. Eingaben verantwortlich.
- (7) Die Prüfungsleistungen können zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Dieser Teil umfasst bis zu 40 % der zu vergebenden Punktzahl. Der Teil der Prüfungsleistung, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend der zu vergebenden Punktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ein.
- (8) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann beim Prüfungsausschuss zusätzlich eine mündliche Prüfung beantragt werden.

- (9) Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung ist auf Antrag des Kandidaten möglich.
- (10) Über die Prüfungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt, aus dem der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf der Gespräche und die Schwerpunkte der Themen sowie die Bewertungen der Prüfungsleistungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung

- (1) Alle Teilnehmer an der Eignungsfeststellungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über den Ausgang der Prüfung. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat als besondere Einschreibevoraussetzung in der Regel eine Gültigkeit von 24 Monaten.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung werden vom Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie bekannt gegeben.
- (2) Es werden ein Haupttermin sowie ein Ausweichtermin festgelegt. Der Haupttermin sowie der Ausweichtermin werden mindestens drei Monate vor dem Haupttermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Ausweichtermin für begründete Ausnahmefälle findet im September statt und erfordert den Nachweis der Verhinderung zum Haupttermin. Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung muss bis fünf Tage vor dem festgelegten Haupttermin beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie erfolgen.
- (3) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende schriftliche Begründung der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er diese ab, gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann pro Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.
- (5) Eine Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung in darauffolgenden Kalenderjahren ist ohne Einschränkung möglich.

§ 7

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Anträge auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich an den Prüfungsausschuss des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie zu richten.

§ 8

Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Hochschulen

Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Translation vom 31. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 4, S. 22 bis 26) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 17. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 7, S. 15 bis 17) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 31. Januar 2011 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 10. März 2011 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 15. September 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin